

**Zeitschrift:** Journal : das Magazin von Parkinson Schweiz  
**Herausgeber:** Parkinson Schweiz  
**Band:** - (2022)  
**Heft:** 3: Jeden Tag Sport treiben

**Artikel:** Zu Lebzeiten den Nachlass regeln  
**Autor:** Sonder, Marianne  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1036217>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Zu Lebzeiten den Nachlass regeln

Dr. iur. Marianne Sonder,  
Rechtsanwältin und  
Vorstandsmitglied von  
Parkinson Schweiz, ordnet  
die Änderungen im  
Erbrecht ein.

### Journal: Wer ist von den Änderungen des Erbrechts betroffen?

**Marianne Sonder:** Die Erblasserin oder der Erblasser «profitieren». Wer seinen Nachlass nach seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt. Über das Vermögen kann freier verfügt werden. Hingegen benachteiligt das neue Erbrecht die Nachkommen, also Kinder und deren Kinder. Ihre Pflichtteile werden von  $\frac{3}{4}$  der gesetzlichen Erbteile auf  $\frac{1}{2}$  reduziert. Und auch die Eltern, ihre Pflichtteile fallen ganz weg.

### Welche Fragen müssen geklärt werden?

Wichtig sind Klarstellungen. Alle vor dem 1. Januar 2023 errichteten Testamente und Erbverträge bleiben gültig. Im Todesfall nach dem 1. Januar 2023 gilt aber das neue Erbrecht. Ein Testament, das nach heutigem Recht klar ist, kann unter dem neuen Recht viele Fragen aufwerfen, zu Missverständnissen oder im schlimmsten Fall zu Streit führen. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob der Letzte Wille auch mit dem neuen Recht wunschgemäss umgesetzt werden kann.

### Was heisst das konkret?

Es empfiehlt sich zum Beispiel, die Formulierungen zum Pflichtteil der Nachkommen oder der Eltern zu überprüfen. Entspricht es dem Willen der Erblasserin oder des Erblassers, dass die Nachkommen neu nur den tieferen Pflichtteil erhalten? Oder sollen die Kinder neben dem geringeren Pflichtteil zusätzlich einen Anteil aus dem frei verfügbaren Nachlass bekommen? Oder will die Erblasserin oder der Erblasser aufgrund der grösseren Freiheiten Umverteilungen vornehmen? In diesen Fällen muss das Testament angepasst werden. Dabei sind die Formvorschriften zu beachten. Bei einem Erbvertrag müssen alle beteiligten Vertragspartner mit einer Änderung einverstanden sein.

### Für wen ist es ratsam, ein Testament zu erstellen?

Für jede Person, die über ihr Vermögen über den Tod hinaus bestimmen will. Das Nachlassvermögen abzüglich der Pflichtteile ergibt die sogenannte «freie Quote», über die man nach Belieben verfügen kann. Wer keine pflichtteilsgeschützten Erbinnen oder Erben hat, kann sein gesamtes Vermögen völlig frei verteilen.

### Weshalb ist es ratsam?

Erstens kann man schon zu Lebzeiten über seinen Nachlass, das heisst über die freie Quote, verfügen, eben frei seinen Letzten Willen bestimmen. Zweitens kann man mit klaren Anordnungen Auseinandersetzungen zwischen den Angehörigen verhindern. Und drittens stirbt man mit einem Testament nicht früher, vielmehr lebt man ruhiger!



### Leitfaden, um den Nachlass zu regeln

Vielen Menschen ist es ein Anliegen, über das eigene Leben hinaus etwas zu bewirken, indem sie im Nachlass mit einem Legat oder einer Spende eine gemeinnützige Organisation unterstützen oder diese als Erbin einsetzen. Parkinson Schweiz bietet dazu einen Ratgeber an. Dieser wird zurzeit überarbeitet und kann voraussichtlich ab Ende Jahr über die Geschäftsstelle von Parkinson Schweiz bezogen werden.